



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2011, Nr. 10

01.06.2011

Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für den gemeinsamen Master-Studiengang Medien in der Bildung

Vom 1. Juni 2011

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1, 1 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des LHGebG vom 19.12.2005 (GBl. S. 794) haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 21. Juli 2010 und der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 30. Juni 2010 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG i.d.F.v. 19.12.2005 haben der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Rektor der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien ihre Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf den Master-Studiengang Medien in der Bildung. Die Pädagogischen Hochschule Freiburg und die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg erheben für das Studium in diesem Studiengang Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühren, Fälligkeit, Zahlungsregelungen

- (1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester oder Studienhalbjahr 500 Euro. Die Studiengebühr ist mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit der Rückmeldung fällig, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit

nicht abweichend bestimmt. Die Studiengebühr ist jeweils nur an einer Hochschule zu entrichten. Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig, sofern der Antrag vor Beginn der Veranstaltungen des Studiengangs gestellt wurde.

- (2) Bei einer Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Veranstaltungsbeginn wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits gezahlte Gebühr ist zu erstatten.

§ 3 Gebührenbefreiung

Die Hochschule kann die Studiengebühr nach § 21 LHGebG stunden oder nach § 22 LHGebG erlassen. Über den Erlass oder die Stundung entscheidet die jeweilige Hochschule auf Antrag. Die Anträge sind mit dem Immatrikulationsantrag bzw. der Rückmeldung zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten, Anwendung

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf das Wintersemester 2011/2012.

Freiburg, den 1. Juni 2011

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Offenburg, den 1. Juni 2011

gez. Lieber

Prof. Dr. Winfried Lieber
Rektor
Hochschule für Technik, Wirtschaft
und Medien Offenburg